

Landgericht Landshut

Az.: 54 O 1306/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1)

- Beklagte -

2) **Stellantis N.V.**, vertr. d. d. Vorstand John Philip Elkann, Singaporestraat 92, 1175 RA Lijnden, Niederlande

- Beklagte -

3) **FCA Italy S.p.A.**, vertreten durch d. Vorstand, Corso Giovanni Agnelli 200, 10135 Turin, Italien

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1:

Prozessbevollmächtigte zu 2 und 3:

Streithelferin zu 1:

Prozessbevollmächtigte:

erlässt das Landgericht Landshut - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Begemann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, an die Klägerin 9.740,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.12.2021 zu bezahlen.
2. Die Beklagte zu 3) wird verurteilt, die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 13 %, die Beklagte zu 3) 87 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2) sowie der Streithelferin trägt die Klägerin.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte zu 3) ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Beklagte zu 3) Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
6. Der Streitwert wird auf 76.080,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatz nach dem Kauf eines Wohnmobils geltend.

Die Klägerin erwarb im November 2018 zum Preis von 64.937,50 € bei der Beklagten zu 1) ein Wohnmobil der Marke „Challenger“ (FIN: _____), welches auf der Basis eines Fiat Ducato aufgebaut ist. In diesem Fahrzeug ist ein Dieselmotor mit 2,3 Liter Hubraum und einer Leistung von 109 kW verbaut, welcher in die Euro6-Norm eingruppiert ist.

Hersteller des Fahrgestells ist die Beklagte zu 3).

Das Abgasreinigungssystem des Fahrzeugs wird nach 22 Minuten, also nach der für den NEFZ-Prüfzyklus bestimmten Zeitdauer, abgeschaltet.

Die Klägerin hat zunächst auch den Verkäufer (die Beklagte zu 1) und die Konzernmutter der Beklagten zu 3) (die Beklagte zu 2) verklagt, insoweit die Klage aber zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 3) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs FIAT (Fahrzeugidentifikationsnummer: _____ durch die Beklagte zu 3) resultieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 3.196,34 jeweils getrennt und gesondert und in voller Höhe freizustellen.

Hilfsweise:

3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs des Modells 367 Mageo Premium des Herstellers Challenger mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) _____ dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens € 16.234,38 betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei weiteren Schadensersatz, der über diesen Betrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs des Modells 367 Mageo Premium des Herstellers Challenger mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.
5. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils € 3.291,54 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, das Abgasreinigungssystem des Fahrzeugs arbeite auf dem Prüfstand in der gleichen Weise wie im normalen Straßenbetrieb.

Eine Beweisaufnahme hat nicht stattgefunden.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird verwiesen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie sonstige Aktenteile.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

- I. Zur Entscheidung des Rechtsstreits ist deutsches Recht anzuwenden (Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO). Im Fall eines manipulierten Diesel-Fahrzeugs liegt der behauptete Schaden im Eingehen einer ungewollten Verbindlichkeit. Nachdem die Klägerin ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist der Schaden (durch Minderung seines Vermögens) im Inland eingetreten.
- II. Der primär gestellte und auch der im Rahmen des Hilfsantrags aufrechterhaltene Feststellungsantrag ist unbegründet, da die Klägerin nicht nachvollziehbar darlegen kann, welche Schadensentwicklung abgesehen von einem bereits bei Kauf vorhandenen Minderwert künftig noch eintreten soll. Das Fahrzeug war bereits bei Kauf manipuliert (s.u.), daher in seinem Wert beeinträchtigt, eine Steigerung des Schadens steht daher nicht zu erwarten. Dies umso mehr, als eine Stilllegungsanordnung bislang fernliegend ist.
- III. Ein Anspruch nach § 826 BGB besteht nur in Höhe von 9.740,63 € €.
 1. Sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB ist ein Verhalten, das aus seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dabei genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflich-

keit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (zuletzt BGH, Urteil vom 25.05.2020, Az. VI ZR 252/19, Rn. 15). Schon zur Feststellung der Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, welche die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben. Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (BGH, a.a.O.).

2. Unter Anwendung der im genannten Urteil des BGH aufgestellten Grundsätze liegt vorliegend eine sittenwidrige Schädigung der Klägerin als Erwerberin eines manipulierten Wohnmobils, hergestellt durch die Beklagte zu 3), vor.

Die Beklagte zu 3) hat nicht bestritten, dass die Abgasreinigung nach dem für den NEFZ-Zyklus vorgesehenen Zeitraum von 22 Minuten komplett abschaltet. Bestritten wurde dies lediglich von der Beklagten zu 1), die Beklagte zu 3) hat dies nicht bestritten. Nach der Klagerücknahme gegenüber der Beklagten zu 1) ist dies nunmehr unstreitig.

Darüber hinaus ergibt sich aus Anlage K 1, dass das hier streitgegenständliche Fahrgestell mit einem von den Untersuchungen des Kraftfahrtbundesamtes betroffenen Motor ausgestattet ist.

Es liegt auf der Hand, dass eine Manipulation wie vorliegend genauso eine sittenwidrige Schädigung dargestellt, wie der EA189-Motor des Volkswagenkonzerns. Sinn einer Abgasreinigung ist gerade nicht, lediglich für 22 Minuten, also für die Zeitdauer des NEFZ-Zyklus zu funktionieren und danach komplett abgeschaltet zu werden und danach die Abgase ungereinigt in die Umwelt zu emittieren. Deswegen reicht auch die Einlassung der Beklagten zu 3), das Fahrzeug würde auf der Straße und Prüfstand identisch funktionieren, nicht aus, um eine Manipulation zu verneinen. Dies ist schließlich gerade der Kernpunkt der geltend gemachten Manipulation: Das Fahrzeug funktioniert auf Prüfstand und Straße identisch, sprich in beiden Fahrsituationen nach 22 Minuten wird die Abgasreinigung vollständig abgeschaltet. Auf dem Prüfstand fällt dies allerdings gerade deswegen nicht auf, weil der dortige Zyklus le-

diglich auf diese 22 Minuten beschränkt und die Messung der Abgaswerte nach Ablauf dieser Zeitspanne beendet ist.

3. Das Gericht hat auch keinerlei Zweifel daran, dass die Abgasreinigungssoftware bewusst und gewollt auf Seiten der Beklagten zu 3) so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten werden können (vgl. BGH a.a.O., Rn. 16). Eine Typgenehmigung war somit auch nur durch Vorspiegelung falscher Tatsachen gegenüber der zuständigen Behörde in Italien zu erlangen. Es kann daher nicht darauf ankommen, dass eine immer noch gültige italienische Typgenehmigung vorliegt, welche aufgrund des europäischen Binnenmarktes auch in Deutschland zu akzeptieren ist. Im Falle einer Manipulation wie vorliegend kann diese auch in einem anderen Mitgliedstaat nicht uneingeschränkt Anwendung finden bzw. hindert nicht die Haftung der Beklagten zu 3) wegen sittenwidriger Schädigung. Das Gericht hat auch keinerlei Zweifel daran, dass die Abschaltvorrichtung auf der Grundlage einer strategischen unternehmerischen Entscheidung der Beklagten zu 3) eingesetzt wurde. Angesichts der konkreten Ausgestaltung der hier streitgegenständlichen Manipulation kann eine solche nicht versehentlich programmiert worden sein, sondern muss auf einer konkreten technischen Entscheidung im Haus der Beklagten zu 3) implementiert worden sein. Die verwerfliche Gesinnung der Beklagten zu 3) kann schon aus der Funktionsweise der hier streitgegenständlichen Manipulation abgeleitet werden. Wie der BGH in der genannten Entscheidung (dort Rn. 27) ausgeführt hat, ist zu berücksichtigen, dass durch die konkrete Manipulation systematisch und bewusst eine Software eingesetzt wurde, welche die Stickoxidgrenzwerte der hier relevanten Euro6-Norm nur im Prüfbetrieb einhalten lässt.
4. Nach der Rechtsprechung des BGH (a.a.O., Rn. 44 ff.) ist der Klägerin ein Schaden entstanden, der gem. §§ 826, 249 Abs. 1 BGB in dem Abschluss des Kaufvertrags über das hier streitgegenständliche Fahrzeug liegt.

Die Klägerin begehrt nicht Rückabwicklung des Kaufvertrages, sondern im Rahmen ihres Hilfsantrags Ersatz des Schadens, der in der Differenz der Werte mit und ohne Manipulation liegt.

Bei der Bemessung des Schadens, welchen das Gericht nach § 287 ZPO schätzt, ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug an sich funktionstüchtig ist, gegenwärtig

eine Stilllegungsanordnung nicht droht, da die Typgenehmigung der italienischen Behörden immer noch im Binnenmarkt zumindest eine ausreichende Wirkung dergestalt entfaltet, dass die deutschen Behörden bislang eine Stilllegungsanordnung nicht durchsetzen können. Das Gericht taxiert daher den bloßen Minderwert des Fahrzeugs auf 15 %, entsprechend vom Kaufpreis ein Betrag von 9.740,63 €. Darin fließt auch ein, dass die Klägerin im Falle eines Verkaufs des Fahrzeugs die Manipulation des Motors gegenüber einem potentiellen Käufer offenbaren muss. Allein dies dürfte zu einer Minderung des dann zu erzielenden Verkaufspreises führen.

- IV. Nach §§ 826, 249 BGB kann die Klägerin den Ersatz der erforderlichen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen. Diese berechnet sich aus dem hier zuzusprechenden Betrag und aus einer 1,3-Gebühr.

Weitere Erhöhungen sind nicht erforderlich, da die Klägervorteiler, wie hinlänglich in den Dieselfahren bekannt, die Gerichte und die Gegenseite mit standardisierten Schriftsätzen bedienen, welche eine erhöhte Gebühr definitiv nicht bedingen. Unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer ergibt sich somit der Betrag von 973,66 €. Die Klägerin macht nur einen Freistellungsanspruch geltend, eine Bezahlung der Klägervorteiler ist damit offensichtlich noch nicht erfolgt.

- V. Die Kostenfolge hinsichtlich der Beklagten zu 3) ergibt sich aus § 91 ZPO. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) und 2) sowie der Streithelferin resultiert die Kostenfolge aus §§ 269 Abs. 3, 101 ZPO. Die Streithelferin ist lediglich den Beklagten zu 1) und 2) beigetreten, nicht der Beklagten zu 3).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert für die Klägerin aus § 709 ZPO, für die Beklagte zu 3) aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert folgt der Klageforderung, der Feststellungsantrag wurde etwas geringer bewertet als seitens der Klägerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Begemann
Richter am Landgericht

Verkündet am 18.03.2022

gez.
Maier, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 21.03.2022

Maier, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle